

**12.09.11****Empfehlungen  
der Ausschüsse**AVzu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

---

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-  
verordnung****Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

**1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 13 Absatz 2 TierSchNutzV)**

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b sind in § 13 Absatz 2 nach den Wörtern "ein Nest aufsuchen" die Wörter "und sich ungehindert und verhaltensgerecht bewegen" einzufügen.

**Begründung:**

Die ungehinderte und verhaltensgerechte Bewegung gehört zu den Grundbedürfnissen. Eine Nichterfüllung kann zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. So muss es den Legehennen möglich sein, sich ungehindert zwischen den einzelnen Funktionsbereichen wie für die Nahrungsaufnahme, die Eiablage und das Staubbaden zu bewegen und erfolgreich Sitzstangen anzufliegen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d - neu - (§ 13 Absatz 5 Nummer 5 und 6 TierSchNutzV)

Dem Artikel 1 Nummer 4 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort "der" die Wörter "sich auf der für Legehennen untersten begehbaren Ebene der Einrichtung befindet und" eingefügt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort "Sitzstangen" wird das Wort "erhöhten" eingefügt.

bbb) Die Wörter "dem Einstreubereich" werden durch die Wörter "der als Einstreubereich angerechneten Fläche" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, da die bisherige Formulierung hinsichtlich der Lage des Einstreubereichs und der Position der Sitzstangen nicht eindeutig war.

Im Einstreubereich können die Hennen ihre natürlichen Bedürfnisse wie Scharren und Picken ausüben. Auf erhöhten Ebenen eingerichtete Einstreubereiche führen zu erhöhtem Staubgehalt in der Stallluft und höherer Verletzungsgefahr für die Tiere.

Hühner haben zum Schutz vor Beutegreifern das natürliche Bedürfnis, zum Ruhen erhöhte Plätze aufzusuchen. In den Bodenrost integrierte Stege werden diesem Bedürfnis nicht gerecht und können nicht als Sitzstangen angerechnet werden. Auf Grund von Beanstandungen bei FVO-Kontrollen soll zudem klar gestellt werden, dass ein eingestreuter Bereich unter den Sitzstangen nicht zur vorgeschriebenen Einstreufäche gerechnet wird.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchNutzV)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b ist in § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Angabe "2,5" durch die Angabe "3,0" zu ersetzen.

Begründung:

Es wird nicht begründet, wieso von der Flächenvorgabe von 3 qm, wie sie die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28. Februar 2002 (BGBl. I S. 1026) vorsah, abgewichen wird. Größere Mindestflächen erleichtern raumgreifende Bewegungen wie das Anfliegen von Sitzstangen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe d - neu - (§ 13a Absatz 7 Satz 2 - neu - TierSchNutzV)

Dem Artikel 1 Nummer 5 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

"Darüber hinaus müssen die Ebenen so angeordnet und gestaltet sein, dass die Legehennen sich frei zwischen den Ebenen bewegen können und jederzeit eine Überprüfung des Befindens der Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme vorgenommen werden kann." '

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

"(3) ... wie Vorlage ...

(4) ... wie Vorlage ... \*

(5) § 13a Absatz 7 Satz 2 gilt für Haltungseinrichtungen, die nach dem ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] genehmigt oder in Benutzung genommen werden."

b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.'

---

\* Vgl. hierzu Ziffer 6

Begründung:

Die Vorlage der Bundesregierung stellt nicht ausreichend sicher, dass der direkte Zugriff auf jedes Tier zum Zwecke der Tierkontrolle möglich ist. Die vorgesehene Höhe von mindestens zwei Metern macht zwar die Haltungseinrichtung begehbar. Um jedoch einen verbesserten Zugriff auf die Einzeltiere bzw. verbesserte Voraussetzungen für die Tierkontrolle zu schaffen, sind andere Kriterien zielführender (z.B. Gangbreite, ein Maximalmaß für die Tiefe der einzelnen Ebenen, Abstand zwischen der unteren Ebene und dem Boden). Für die Bodenhaltungseinrichtungen ist jedoch bisher wegen der sehr unterschiedlichen Haltungseinrichtungen auf solche Festlegung verzichtet worden, so dass hier nur die allgemeinen Anforderungen an die Tierkontrolle aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 TierSchNutzV gelten.

5. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 37 Absatz 1 Nummer 17 TierSchNutzV),  
Buchstabe c bis f - neu - (§ 37 Absatz 1 Nummer 19,  
22 - neu - TierSchNutzV)

In Artikel 1 ist Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b ist § 37 Absatz 1 Nummer 17 wie folgt zu fassen:

"17. entgegen § 13 Absatz 1 in Verbindung mit

a) § 13 Absatz 2, 3, 4, 5 oder 6

b) § 13a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 4 oder 5, Absatz 3, 4, 5 Satz 1, Absatz 6 Nummer 1, 2 oder 3, Absatz 7 oder 8 Satz 1 oder 2, Absatz 9 oder 10

eine Legehenne hält,"

- b) Nach Buchstabe b sind folgende Buchstaben c bis f einzufügen:

'c) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

"19. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass bei Verwendung künstlicher Beleuchtung die künstliche Beleuchtung für mindestens acht Stunden ununterbrochen während der Nacht zurückgeschaltet wird, während der Dunkelphase die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux betragen soll, sofern diese die natürliche Beleuchtung zulässt oder nicht sicherstellt, dass eine ausreichende Dämmerphase den Legehennen die Einnahme ihrer Ruhestellung gestattet,"

- d) Die bisherigen Nummern 19 und 20 werden Nummern 20 und 21.
- e) Nach der neuen Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:  
"22. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 nicht unverzüglich Aufzeichnungen über die Legeleistung macht,"
- f) Die bisherigen Nummern 21 bis 44 werden Nummern 23 bis 46, mit der Maßgabe, dass in der neuen Nummer 25a das Wort "Lichtintensität" durch das Wort "Beleuchtungsstärke" ersetzt wird.'

Begründung:

Zu Buchstabe a, b, c und e:

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Nicht-Einhaltung bestimmter hinreichend klar formulierter Haltungsanforderungen keine Ordnungswidrigkeit darstellen soll.

Zu Buchstabe d und f:

Folgeänderungen

6. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 38 Absatz 4 TierSchNutzV)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a ist in § 38 Absatz 4 die Datumsangabe "31. Dezember 2035" durch die Datumsangabe "31. Dezember 2020" zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegung der Übergangsfrist bis zum Ende des Jahres 2020 wird aus folgenden Gründen für gerechtfertigt gehalten:

Die Nutzung der sog. Kleingruppenhaltungen nach § 13b Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hat i.d.R. im Jahr 2009 oder 2010 begonnen, woraus eine tatsächliche Nutzungsdauer von 25 Jahren bis zum Ende der Übergangsfrist resultiert. Derzeit ist es aus rechtlichen Gründen nicht möglich, ab sofort keine Genehmigungen für den Bau oder Betrieb von Kleingruppenkäfigen zu erteilen bzw. erteilte Genehmigungen zurückzunehmen. Genehmigungsanträge für nach derzeit geltendem Recht zulässige Käfiganlagen müssen nach geltendem Recht geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch erteilt werden. Demnach muss als Berechnungsgrundlage davon ausgegangen werden, dass bis zum 31. März 2012 noch Genehmigungen erteilt werden könnten. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12. Oktober 2010

(Az. 2 BvF 1/07) davon abgesehen, die verfassungswidrig zustande gekommenen Vorschriften des § 13b und § 38 Absatz 3 und 4 TierSchNutztV mit sofortiger Wirkung für nichtig zu erklären, sondern statt dessen die Anwendbarkeit dieser Regelungen bis zu diesem Zeitpunkt erklärt. In Anlehnung an die steuerlichen Absetzungsfristen für Stalleinrichtungssysteme bei der Abschreibung dieses Käfigsystems kann ein Zeitraum von acht Jahren als angemessen angesehen werden.

Eine längere Übergangsfrist wird hingegen abgelehnt, weil ansonsten weitere Erträge durch ein Tierhaltungssystem erzielt würden, welches aus Tierschutzgründen abgelehnt wird und dessen Rechtsgrundlage durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2010 als nicht verfassungskonform eingestuft wurde.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass bereits seit Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2010 keine neuen Kleingruppenhaltungen mehr eingerichtet wurden, so dass insofern über die steuerliche Abschreibung hinaus noch eine zeitlich begrenzte Amortisation möglich ist und unbillige Härten so vermieden werden.